



**Deutscher
Familienverband**
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

Kurzstellungnahme des Deutschen Familienverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerrechtlicher Regelungen

(Familientlastungsgesetz – FamEntlastG)

Aufgrund der kurzfristigen Bitte um Stellungnahme legt der Deutsche Familienverband seine Ausführungen in Form einer Kurzstellungnahme vor. Wir behalten uns eine weitere Prüfung der vorgesehenen Regelungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vor.

Die Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes konzentriert sich auf die geplante Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Wir weisen darauf hin, dass eine gezielte steuerliche Entlastung von Familien, wie sie der Titel „Familientlastungsgesetz“ verspricht, nur über die Instrumente Kindergeld und Kinderfreibetrag möglich ist. Sowohl die Anhebung des Grundfreibetrags für Erwachsene als auch die Rechtsverschiebung der Eckwerte im Einkommensteuertarif sind keine familien-spezifischen Maßnahmen und wirken unabhängig davon, ob ein Steuerpflichtiger Kinder erzieht oder nicht. Tatsächlich macht die Anhebung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld nur den deutlich kleineren Teil des geplanten Entlastungsvolumens von rund 10 Mrd. Euro aus.

Wir bitten daher dringend um eine Differenzierung von familien-spezifischen und familien-unspezifischen Maßnahmen innerhalb des Gesetzentwurfs, um den – bereits in den Medien wahrnehmbaren – Fehleindruck zu vermeiden, dass das gesamte Entlastungsvolumen spezifisch Familien zugute käme. Angeregt wird vor diesem Hintergrund auch eine Umbenennung des Gesetzes, um keine falschen Erwartungen zu wecken.

Wir haben die Zusage des Koalitionsvertrages sehr begrüßt, Familien in den Mittelpunkt des staatlichen Handelns zu stellen. Begrüßenswert ist ebenfalls, dass auch der vorliegende Referentenentwurf klar auf die Bedeutung der Familien für den Zusammenhalt der Gesellschaft hinweist und sich zur Stärkung und Entlastung der Familien bekennt. Diesem Anspruch werden die vorgesehenen Maßnahmen jedoch nicht gerecht. Dies gilt sowohl für den geplanten

Umfang der Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld als auch für den geplanten Zeitrahmen für Verbesserungen.

Mit Blick auf den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens halten wir daher dringend Nachbesserungen für erforderlich. Zusammengefasst fordert der Deutsche Familienverband dafür die zügige Anhebung des Kinderfreibetrags auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene und die zeitgleiche und entsprechende Erhöhung des Kindergeldes.

Im Einzelnen:

1. Erhöhung des Kinderfreibetrages

Um der Familienrealität gerecht zu werden, muss der Kinderfreibetrag auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene angehoben werden. Nur dies entspricht der Tatsache, dass im Regelfall die Ausgaben der Eltern für sich selbst die Ausgaben für ihre Kinder nicht wesentlich übersteigen – eher im Gegenteil. Die Erhöhung des Kinderfreibetrags auf die Höhe des Grundfreibetrags wurde den Familien bereits mehrmals zugesagt, zuletzt unmittelbar vor den Bundestagswahlen 2017 von der damaligen und jetzigen Bundeskanzlerin.

Dieses Versprechen hält der Referentenentwurf in keiner Weise ein. Geplant ist lediglich eine Erhöhung des Kinderfreibetrags auf 7.620 Euro ab 1.1.2019 und auf 7.812 Euro ab 1.1.2020. Damit liegt der Kinderfreibetrag auch 2020 noch um rund 1.600 Euro unter dem Grundfreibetrag für Erwachsene.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wird im Gesetzentwurf zudem hergeleitet aus dem in sich unzureichenden Erhöhungsbetrag beim Kindergeld. Diese Vorgehensweise erschließt sich uns steuer- und verfassungsrechtlich nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur verfassungsgemäßen Besteuerung von Familien mehrmals außerordentlich klar geäußert und gibt dem Gesetzgeber vor, das Existenzminimum, also den Mindestbedarf von Kindern in realitätsgerechter Weise von der Einkommensteuer freizustellen¹.

Der Kinderfreibetrag ist die Grundlage für die verfassungskonforme Besteuerung von Familien im Vergleich zu Kinderlosen gleichen Einkommens. Gemäß § 31 Einkommensteuergesetz ist er die Bezugsgröße für die Höhe des Kindergeldes und kann nicht umgekehrt aus der Erhöhung des Kindergeldes um einen – letztlich politisch gesetzten – Betrag hergeleitet werden.

¹ Siehe insbesondere BVerfGE 82,60 – 1 BvL 20/84 vom 29.05.1990.

Im Kinderbetreuungsurteil² hat das Bundesverfassungsgericht außerdem klargestellt, dass das kindliche Existenzminimum nicht nur den sächlichen Mindestbedarf, sondern auch den Erziehungs- und Betreuungsbedarf umfasst. Auch der Gesetzentwurf führt (im Vorblatt und in der Allgemeinen Begründung) aus, dass Eltern wegen des Unterhalts sowie der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder nicht im gleichen Maße finanziell leistungsfähig sind wie kinderlose Menschen. Für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf existiert jedoch auch bei steigenden Kosten keinerlei Anpassungsmechanismus. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf ist keine Erhöhung und nicht einmal eine Erwähnung enthalten.

Kinder dürfen dem Gesetzgeber nicht weniger wert sein als Erwachsene. Der Deutsche Familienverband fordert daher, den Gesamtkinderfreibetrag zum 1.1.2019 auf die Höhe des Grundfreibetrags von 9.168 Euro anzuheben und zum 1.1.2020 parallel zum Grundfreibetrag auf 9.408 Euro zu erhöhen.

2. Anhebung des Kindergeldes

Die realitätsgerechte Anhebung des Kinderfreibetrags muss eine entsprechende Erhöhung des Kindergeldes nach sich ziehen, das im Familienleistungsausgleich nach § 31 Einkommensteuergesetz mit dem Kinderfreibetrag verbunden ist und verrechnet wird. Dabei muss die Höhe des Kindergeldes in klarer und systematischer Weise an die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags gebunden werden und sicherstellen, dass allen Familien horizontale Steuergerechtigkeit garantiert ist, dass die Familienförderung für Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen deutlich verbessert wird und dass einkommensarme Familien besser vor Transferabhängigkeit geschützt werden.

Dies kann mit den bislang geplanten Regelungen in keiner Weise erreicht werden. Vorgesehen ist lediglich die Anhebung des Kindergeldes um 10 Euro zum 1.7.2019. Die weitere Erhöhung um 15 Euro – obgleich regelmäßig in den Medien kommuniziert – wird an das Ende der Legislaturperiode verschoben und im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt.

Und sogar dieser kleine erste Erhöhungsschritt soll erst um 1.7.2019 erfolgen und wird damit zeitlich von der Erhöhung des Kinderfreibetrags und – obwohl ein steuerlichen Zwecken dienendes Instrument – vom Steuerjahr abgekoppelt. Noch weiter klaffen Kindergeld und Kinderfreibetrag im Jahr 2020 auseinander, da zum 1.1.2020 zwar der Kinderfreibetrag, nicht aber das Kindergeld erhöht wird. (Zur im Entwurf vorgenommenen Berechnung siehe oben

² a.a.O.

1.) Der Deutsche Familienverband verweist hier auch auf die Entschließung des Deutschen Bundestages, nach der das Kindergeld entsprechend zu erhöhen ist, wenn der Kinderfreibetrag steigt³ (vgl. BT-Drs. 13/1558).

In ihrer bislang geplanten Form führen die Regelungen dazu, dass der Förderanteil im Kindergeld noch stärker ausdünn. Da Familien außer bei Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag über das Jahr besteuert werden wie Kinderlose, laufen sie außerdem steuermonatlich Gefahr, zu Strafsteuern auf das Existenzminimum ihrer Kinder herangezogen zu werden.

Es ist dringend geboten, die geplante Erhöhung für das Kindergeld deutlich nach oben zu korrigieren und die Höhe des Kindergeldes in einem nachvollziehbaren Verfahren an die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags zu koppeln. Gemäß dem Motto „Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein“ muss dafür als Anhaltspunkt die maximale steuerliche Wirkung des Gesamtkinderfreibetrags bei Familien mit hohem Einkommen dienen. Bei einem Gesamtkinderfreibetrag von 9.408 Euro pro Kind und Jahr (Grundfreibetrag 2020) entspricht dies einem Kindergeld von 330 Euro pro Kind und Monat.

3. Steuertransparenz und Transferklarheit herstellen

Der Deutsche Familienverband ist sich der Stimmen bewusst, die eine bessere Familienpolitik für unfinanzierbar halten. Diese Haltung blendet aber die Tatsache aus, dass es angesichts der demografischen Entwicklung ohne deutliche finanzielle Verbesserungen für Familien zu Verwerfungen im gesellschaftlichen Zusammenleben und in der Stabilität der Sozialsysteme kommen wird, die sich unser Land nicht leisten kann, ohne seine Zukunftsfähigkeit zu verlieren.

Erforderlich für die Durchsetzung einer nachhaltigen Familienpolitik ist allerdings eine transparente Darstellung der tatsächlich aufgebrachten Fördermittel für Familien. Obwohl in § 31 Einkommensteuergesetz eindeutig festgehalten, ist vielen Steuerzahlern nicht bewusst, dass das Kindergeld zunächst der Rückerstattung zuviel erhobener Steuern auf das Existenzminimum von Kindern dient und nur der darüber hinausgehende Teil tatsächlich Familienförderung ist. Auch im Finanztableau des Referentenentwurfs wird nicht transparent, welcher Teil der Kindergelderhöhung lediglich der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums dient, die dem Gesetzgeber vom Grundgesetz und vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist. Sogar der steuerliche Kinderfreibetrag wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder als Förderleistung für Familien missverstanden.

³ Vgl. BT-Drs. 13/1558.

Der Deutsche Familienverband plädiert daher dringend für eine klare Benennung dieser Zusammenhänge im Gesetzestext und in der Gesetzesbegründung. Im Sinne der Steuertransparenz und Transferklarheit ist es außerdem geboten, künftig in den individuellen Steuerbescheiden verbindlich den tatsächlichen Förderanteil des Kindergeldes auszuweisen.

Berlin, 15. Juni 2018